



Informationsblatt

Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG oder Art. 14 Abs. 2 AsylG

Gesuche um Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG oder Art. 14 Abs. 2 AsylG sind immer mit dem Gesuchsformular (Ausländerbewilligung B1) und einem begründeten Begleitschreiben dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden einzureichen. Das Gesuchsformular kann unter www.afm.gr.ch heruntergeladen werden.

Für die Beurteilung eines möglichen Härtefalls werden nicht nur einzelne Integrationsaspekte berücksichtigt, sondern die Gesamtheit der Umstände. Erforderlich ist aber, dass sich die ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet, was bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre.

Das Vorliegen eines möglichen Härtefalls wird primär an folgenden Voraussetzungen überprüft.

Anwesenheitsdauer

Eine Person kann eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhält. Diese Frist gilt für alle Einzelpersonen und Familien.

Passerfordernis

Alle Gesuchsteller, inkl. Kinder, müssen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung über ein gültiges Reisedokument verfügen. Bei Kindern, die in der Schweiz geboren wurden, genügt eine Geburtsurkunde.

Integration

a) Sprachliche Integration

Sprachkompetenzen zur Bewältigung des Alltags werden vorausgesetzt und sind wie folgt nachzuweisen:

- mit einem anerkannten Sprachnachweis auf dem Niveau A2 (Telc, ÖSD, Fide, Goetheinstitut u.ä.)

- mit einem von einer anerkannten Sprachschule attestierten Nachweis über den Besuch von 280 Deutschlektionen bei einer mind. 80 %-igen Teilnahme und mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2.

In Ausnahmefällen kann bei bildungs- und schulungewohnten Personen auf begründeten Antrag ohne Sprachkursbeleg einer von den zuständigen Behörden anerkannten Sprachschule ein mündlicher Sprachnachweis auf dem Niveau A2 abgelegt werden.

Für Personen mit einer ärztlich attestierten Sprach- und/oder Hörbehinderung werden die Voraussetzungen für die Alltagsverständigung individuell geprüft. Online-Tests werden nicht akzeptiert.

b) Berufliche Integration

Die berufliche Integration ist dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person 70 % des gesamten Aufenthaltes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder drei Jahre ununterbrochen eine Arbeitsstelle inne hatte.

Einzureichende Dokumente und Unterlagen:

- Sprachkompetenznachweis Niveau A2 gemäss dem europäischen Referenzrahmen GER
- gültiger Arbeitsvertrag bzw. Nachweis der Saisonstellen
- Arbeitsbestätigungen von allen bisherigen Arbeitgebern
- Schulzeugnisse oder Lehrzeugnisse
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate, im Original)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, im Original)
- Bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen sind zwingend Arztberichte, allfällige IV-Entscheide und Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen beizulegen
- gültiger Reiseausweis oder Reisepass für ausländische Personen im Original (gilt für alle Familienmitglieder)
- Schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass keine sozialhilferechtliche Unterstützung besteht.

Die geforderten Unterlagen sind für alle Familienmitglieder einzureichen.

Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das AFM GR behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Unterlagen anzufordern.



Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Uffizi da migraziun e da dretg civil dal Grischun
Ufficio della migrazione e del diritto civile dei Grigioni

Auskünfte erteilt:

Amt für Migration
und Zivilrecht Graubünden
Karlihof 4
7001 Chur

Ansprechperson:

Hubert Gadiant
Tel. 081 257 2535

Chur, den 27.02.2019